

# Update im Vermittlerrecht

Oliver Meixner

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Johannsen Rechtsanwälte Hamburg

## Registrierte Vermittler (Stand April 2010)

Vermittlertyp	Anzahl
Gebundene Vertreter § 34d Abs. 4 GewO	176.351
Andere Vermittler und Berater	79.741
<b>Summe:</b>	<b>256.092</b>

## „Ungebundene“ Vermittler und Berater (Stand April 2010)

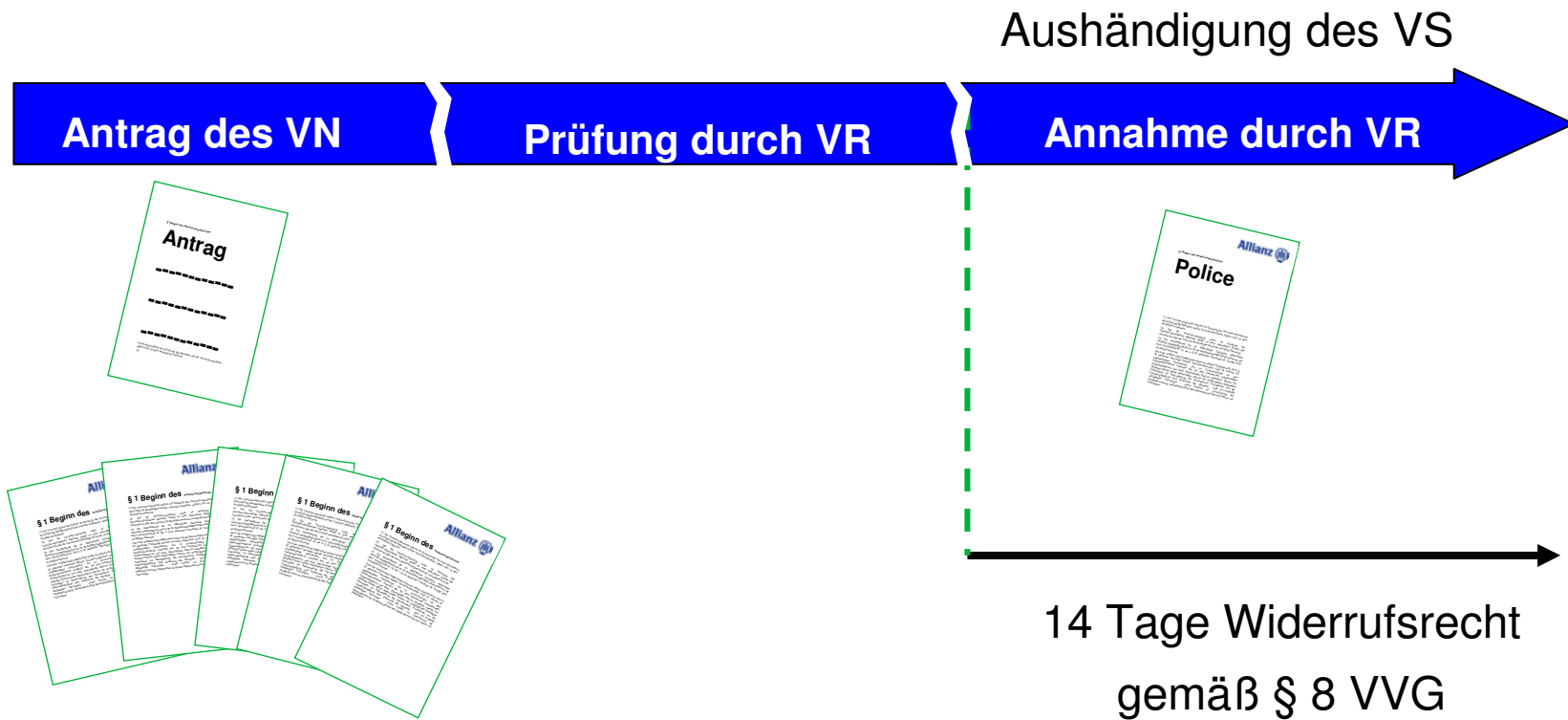
Vermittlertyp	Anzahl
Versicherungsmakler § 34d Abs. 1 GewO	42.781
Versicherungsvertreter § 34d Abs. 1 GewO	33.859
Produktakzessorische Vermittler § 34d Abs. 3 GewO	2.777
Produktakzessorische Makler § 34d Abs. 3 GewO	142
Versicherungsberater § 34e GewO	182
<b>Summe:</b>	<b>79.741</b>

## § 7 Abs. 1 VVG

Der **Versicherer** hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen

# Der neue Prozessablauf:

## Aushändigung der Verbraucherinformation



## Stellvertreterlösung

- Es handelt sich hierbei um eine Variation der bekannten Vertragsschluss-Modelle.
- Beim Antragsmodell nimmt der **Makler** als Stellvertreter seines Kunden die Vertragsinformationen des Versicherers vor Antragstellung entgegen.
- Im Invitativmodell nimmt der **Makler** stellvertretend für den Kunden das Angebot des Versicherers an.
- Der Versicherer sollte einen Nachweis verlangen!!

**EuGH 03.04.2008 Az. C 124/07**

**Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie,  
Dienstleistungen im Zusammenhang  
mit Versicherungsumsätzen,  
Versicherungsmakler und -vertreter**

## BFH Az.: V R 44/07

- Nach § 4 Nr. 11 UStG sind die Umsätze aus der Tätigkeit als ..., Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler von der Umsatzsteuer befreit.

## BFH Az.: V R 44/07

- Die Betreuung, Schulung und Überwachung nachgeordneter Vermittler beim Vertrieb von Fondsanteilen ist umsatzsteuerpflichtig.

## EFTA-Gerichtshof, Urteil vom 27.1.2010 (E-4/09)

- 1. Damit eine Internet-Website als "dauerhafter Datenträger" i. S. v. Art. 2 Nr. 12 der Richtlinie 2002/92/EG ... über Versicherungsvermittlung eingestuft werden kann, muss sie es dem Verbraucher ermöglichen, die in der Richtlinie genannten Informationen zu **speichern**.

## EFTA-Gerichtshof, Urteil vom 27.1.2010 (E-4/09)

- 2. Damit eine Internet-Website als "dauerhafter Datenträger" eingestuft werden kann, muss sie es dem Verbraucher ermöglichen, die ... erforderlichen Informationen so zu speichern, dass diese während eines...angemessenen Zeitraums **abgerufen** werden können,...

## EFTA-Gerichtshof, Urteil vom 27.1.2010 (E-4/09)

- 3. Damit eine Internet-Website als "dauerhafter Datenträger" eingestuft werden kann, muss sie **die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen** erlauben, d. h., die Informationen müssen so gespeichert werden, dass sie nicht einseitig vom Versicherungsvermittler geändert werden können.



The screenshot shows the homepage of the Fressnapf website. At the top, there is a navigation bar with the Fressnapf logo and the tagline "ALLES FÜR MEIN TIER.". Below this is a search bar and a menu with categories like ONLINE-SHOP, KATALOG, COMMUNITY, etc. The main banner features a photo of a child and a cat with the text "MEIN SCHÖNSTER URLAUBSMOMENT" and a promotion for a photoshoot. Below the banner are several product and service highlights, including "HIER KAUFE ICH FÜR MEINE KATZE...", "DIE TOLLSTEN HUNDE-PRODUKTE HAT FRESSNAPF...", and "MEINE ONLINE-SHOP-VORTEILE".

**Fressnapf - Alles für mein Tier**

ANMELDEN / REGISTRIEREN  
E-Mail/Community-Name  
\*\*\*\*\*  
Zur Kasse gehen

WARENKORB  
0 Artikel 0,00 €  
Zur Kasse gehen

Im Shop suchen Produkt, Marke oder Tier

**ONLINE-SHOP** KATALOG COMMUNITY RATGEBER FRESSNAPF-MÄRKTE MEIN FRESSNAPF

KATZE HUND KLEINTIERE VOGEL TERRA AQUA TEICH FRAUCHEN UND HERRCHEN

**MEIN SCHÖNSTER URLAUBSMOMENT**  
Lade bis zum 28.09. dein schönstes Urlaubsbild von dir und deinem kleinen Liebling hoch und Gewinne ein exklusives Fotoshooting für dich und deine Katze!  
Exklusiv auf [www.mein-urlaubsmoment.de](http://www.mein-urlaubsmoment.de)

**„HIER KAUFE ICH FÜR MEINE KATZE...“**  
...dann der Fressnapf-Online-Shop bedeutet für mich Top-Qualität, günstige Preise und allerbesten Komfort – einfach perfekt!  
Mehr für meine Katze

**„DIE TOLLSTEN HUNDE-PRODUKTE HAT FRESSNAPF...“**  
...und weil mein Hund das Allerwichtigste für mich ist, verwöhne ich ihn natürlich mit bester Fressnapf-Qualität!  
Mehr für meinen Hund

**MEINE ONLINE-SHOP-VORTEILE**

- ✓ 5% Willkommens-Rabatt\*
- ✓ Versandkostenfrei ab 19,- €\*\*
- ✓ Flexible Bezahlarten (z.B. per Rechnung, Bankeinzug, Nachnahme oder Kreditkarte)
- ✓ Sichere Zahlung (SSL)
- ✓ Kostenlose Rückgabe

**CHRONIK**  
Fressnapf - Alles für mein Tier  
Drucken

**Gimpet Schnurries Hühnchen 220 St.**  
GIMPET Schnurries mit leckerem Hühnchen und viel Taurin für gute Sehkraft.  
ab 2,49 € nur **1,97 €**  
★★★★★  
1 Kundenbewertung

**Almo Nature Holistic Croquettes Large**  
Diese Kroketten, mit hohem Fleischanteil und ohne chemische Zusatzstoffe, dienen als wichtige Kohlenhydratquelle für deinen Liebling.  
ab 1,20 € nur **0,73 €**  
★★★★★  
1 Kundenbewertung

## Hand drauf!

100 % Kostenerstattung mit der Heilpraktiker-Zusatzversicherung

Schon ab  
**€ 14,95/Monat**  
für eine 30 jährige Frau

- 100 % Erstattung von Heilpraktikerleistungen und Naturheilverfahren inkl. verordneter Arzneimittel bis zu € 2.000/Jahr
- z.B. Akupunktur, Akupressur, Lasertherapie, Magnetfeldtherapie und traditionelle chinesische Medizin
- Freie Wahl des Heilpraktikers oder Arztes
- 40-tägiges Widerrufsrecht nach Abschluss

Inkl.  
hochwertigem  
Massagekissen

[weitere Informationen](#) ▶

### Asstel Heilpraktiker-Zusatzversicherung

#### Versicherungsprodukte – exklusiv für Tchibo Kunden

##### Gesundheit von Asstel

- ▶ [Zahn-Zusatzversicherung](#)
- ▶ [Heilpraktiker-Zusatzversicherung](#)
- ▶ [Vorsorge-Zusatzversicherung](#)

##### Vorsorge von Asstel

- ▶ [Risiko-Lebensversicherung](#)
- ▶ [Riester-Rente](#)
- ▶ [Private Rentenversicherung](#)
- ▶ [Kapital-Lebensversicherung](#)

##### Absicherung von Asstel

- ▶ [Kfz-Versicherung](#)
- ▶ [Haftpflicht-Versicherung](#)
- ▶ [Hausrat-Versicherung](#)
- ▶ [Rechtsschutz-Versicherung](#)
- ▶ [Unfall-Versicherung](#)

[Kfz-Versicherung von Asstel](#) ▶

[Hausrat-Versicherung von Asstel](#) ▶

Produkte von Tchibo Partnern sind:

#### Tchibogünstig

Produkte von Testsiegern.

#### Tchibofair

Tägliches Kündigungsrecht bei fast allen Produkten.

#### Tchiboeinfach

Berechnen, vergleichen und direkt abschließen.

#### Versicherungs-Partner

##### Asstel



Direktversicherer der **Golhaer**

Risikoträger

- ▶ [Kontakt](#)
- ▶ [Impressum](#)

#### Versicherungen verstehen:

**Fachbegriffe einfach und verständlich** erklärt!

[zum Lexikon](#) ▶

**Tchibogünstig,  
Tchibofair,**

Asstel empfiehlt Ihnen folgendes Produkt:



Kfz-Versicherung  
Bis zu € 250 sparen!\*

**VOLLE  
LEISTUNG**  
bei täglichem  
Kündigungs-  
recht!

[Jetzt online berechnen](#) >

Vermittelt durch:



Profitieren Sie von niedrigen Beiträgen, starken Leistungen und einem täglichem Kündigungsrecht. Einfach abschließen und mit der Kfz-Versicherung der Asstel mit einem Vorteil für Tchibo Kunden günstig fahren.

[Info](#)



[vergrößern](#)

Übersicht

Details

Tarife

### Jetzt besonders günstig zum Sommertarif versichern!

- Der Sommertarif gilt für Autos und Motorräder
- Geringere Beiträge, wenn nur Versicherungsnehmer und Ihr Partner fahren
- Hohe Beitragsersparnisse für Fahrzeuge im Erstbesitz
- Komfort-Tarif mit Parkschadenschutz und erweitertem Diebstahlschutz
- 24-Stunden-Hilfe im Schadensfall
- Versicherungsschutz bis zu € 100 Mio. gegen Schadensersatzansprüche Dritter

Produkte von Tchibo Partnern sind:

#### Tchibogünstig

Produkte von Testsiegern.

#### Tchibofair

Tägliches Kündigungsrecht bei fast allen Produkten.

#### Tchiboeinfach

Berechnen, vergleichen und direkt abschließen.

#### Gesundheit

- > [Zahn-Zusatzversicherung](#)
- > [Heilpraktiker-Zusatzversicherung](#)
- > [Vorsorge-Zusatzversicherung](#)

#### Vorsorge

- > [Risiko-Lebensversicherung](#)
- > [Riester-Rente](#)
- > [Private Rentenversicherung](#)
- > [Kapital-Lebensversicherung](#)

# Versicherungsvermittlung

- Was ist Versicherungsvermittlung?

## LG Hamburg Urteil vom 30.4.2010 (408 O 95/09)

Es liegt eine Versicherungsvermittlungstätigkeit vor, wenn der **Versicherungsschutz** für den Versicherungsnehmer konkret gegen **Entgelt beschafft** wird, auf der Webseite eine Konkretisierung für bestimmte Produkte mit besonders günstigen Konditionen stattfindet und für den Kunden die Möglichkeit eines Online-Abschlusses für konkrete Produkte offeriert wird, so dass nicht nur Kontaktdetails weitergegeben werden.

## LG Hamburg Urteil vom 30.4.2010 (408 O 95/09)

- Frage: Was ist Versicherungsvermittlung?
  
- Antwort:
  - § 59 VVG (-)
  - § 34d GewO (-)
  - VersVermV (-)
  - InfoV (-)
  - VAG (-)

# EU-Vermittlerrichtlinie



Versicherungsvermittlung: das

- **Anbieten**,
- **Vorschlagen** oder
- Durchführen anderer **Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen** von Versicherungsverträgen oder das
- **Abschließen** von Versicherungsverträgen oder das
- **Mitwirken** bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall.

# EU-Vermittlerrichtlinie



Art. 2 Abs. 3:

Die beiläufige Erteilung von Auskünften **im Zusammenhang mit einer anderen** beruflichen Tätigkeit, sofern diese Tätigkeit **nicht zum Ziel** hat, den Kunden beim Abschluss oder der Handhabung eines Versicherungsvertrags zu **unterstützen**,...

## Tippgeber

Die Tätigkeit eines „Tippgebers“, die darauf beschränkt ist,

- **Möglichkeiten zum Abschluss** von Versicherungsverträgen **namhaft** zu machen oder
- **Kontakte** zwischen einem potenziellen Versicherungsnehmer und einem Versicherungsvermittler oder Versicherungsunternehmen **herzustellen...**

## Tippgeber

<p>Die beiläufige Erteilung von <b>Auskünften</b> im <b>Zusammenhang mit einer anderen</b> beruflichen Tätigkeit</p>	<p>Namhaftmachung</p>
<p>sofern diese Tätigkeit <b>nicht zum Ziel</b> hat, den Kunden beim Abschluss oder der Handhabung eines Versicherungsvertrags zu <b>unterstützen</b></p>	<p>Kontakte herstellen</p>

## LG Wiesbaden Urteil vom 14.5.2008 (11 O 8/08)

- Gegen § 34 d GewO verstoßende und unlautere Versicherungsvermittlung in Supermärkten.
- Anspruch aus §§ 3, 4 Nr. 11 i. V. m. § 34 d GewO, 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG.
- Auch hier Abgrenzung Tippgeber / Vermittler.

## LG Wiesbaden Urteil vom 14.5.2008 (11 O 8/08)

Vermittler, weil:

- Werbung unter eigenen Logo für VP
- Jahresprämie eingezogen
- PIN-Nummer an die Kunden vergeben

# LG Hamburg Grundurteil vom 20.8.2010 (314 O 94/09)



- Anscheinsmakler nach § 59 Abs. 3 S. 2 VVG haftet auch nach § 280 BGB.

## Nettopolice

Der Anspruch ...auf Zahlung der ..Vermittlungsgebühr in den ersten drei Versicherungsjahren ... entsteht mit der Annahme des ...Versicherungsantrages durch das VU, sofern der Kunde nicht nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes dem jeweiligen VV **widerspricht** oder **seinen Rücktritt** vom jeweiligen Versicherungsvertrag erklärt oder seinen Antrag **widerruft**. Die Vermittlungsgebührenansprüche ... bleiben jedoch von einer Änderung oder **vorzeitigen Beendigung** des jeweiligen VV aus anderen Gründen unberührt.

## Nettopolice

- BGH III ZR 207/04 Urteil 20. Januar 2005
- BGH III ZR 251/04 Urteil 20. Januar 2005
- BGH III ZR 252/04 Versäumnisurteil 14. April 2005
- BGH III ZR 253/04 Versäumnisurteil 14. April 2005
- BGH III ZR 287/04 Versäumnisurteil 14. April 2005
- BGH III ZR 254/04 Urteil 14. April 2005
- BGH III ZR 240/04 Urteil 19. Mai 2005
- BGH III ZR 309/04 Urteil 19. Mai 2005
- BGH III ZR 322/04 Urteil 19. Mai 2005
- BGH III ZR 269/06 Urteil 14. Juni 2007

# LG Rostock: Urteil vom 06.08.2010

## Az: 10 O 137/10 PrismaLife



Eine separate Kostenausgleichsvereinbarung hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten einer Versicherung, die die vollständige Zahlung der vereinbarten Kosten auch für den Fall der vorzeitigen Kündigung vorsieht, stellt ein Umgehungsgeschäft zu § 169 Abs. 5 S. 2 VVG dar und ist nichtig, § 134 BGB.

# LG Rostock: Urteil vom 06.08.2010

## Az: 10 O 137/10 PrismaLife



Gesetzesumgehung liegt dann vor, wenn die Gestaltung eines Rechtsgeschäfts objektiv den Zweck hat, den Eintritt einer Rechtsfolge zu verhindern, die das Gesetz für derartige Geschäfte vorsieht, eine **Umgehungsabsicht ist nicht erforderlich**

[BGHZ 110, 230, 233f. m. w. N.].

# LG Rostock: Urteil vom 06.08.2010

## Az: 10 O 137/10 PrismaLife



Nach der gesetzlichen Regelung des § 169 Abs. 5 S. 2 VVG ist ein Stornoabzug für noch nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten unzulässig.

# LG Rostock: Urteil vom 06.08.2010

## Az: 10 O 137/10 PrismaLife



Der unter Umständen nach kurzer Zeit den  
Versicherungsvertrag beendende  
Versicherungsnehmer soll nicht wegen einer  
fortbestehenden Zahlungsverpflichtung durch  
Verrechnung mit dem Rückkaufswert **faktisch** in  
seiner Entschliebungsfreiheit im Hinblick auf die  
Kündigungsmöglichkeit eingeschränkt werden.

# Verdienst

➔ Provision Versicherungsvertreter

➔ Courtage Versicherungsmakler

# Provision

- Anspruch
- Art
- Höhe
- Vorschuss / Storno

## Voraussetzung für den Anspruch auf die Provision



- Das Geschäft muss auf seine Tätigkeit zurückzuführen sein.
- VU führt Geschäft aus und VN zahlt die Prämie.

# Arten der Provision

- Abschlussprovision
- Folgeprovision
- Verwaltungsprovision
- Inkassoprovision
- Schadenregulierungsprovision
- Ausfertigungsprovision
- Bestandspflegeprovision
- Führungsprovision

# Höhe der Provision

- Für die Versicherungsprodukte „unternehmensindividuell“.
- Sonst § 87b Abs. 1, 2 HGB: ..der übliche Satz...
  - LV: Promillesatz der Versicherungssumme
  - Sach: Prozentsatz der Prämie

# Vorschuss / Storno

## ■ Provisionsdiskont:

- Pauschal
- Konkret

## ■ Storno:

- Schicksalsteilungsgrundsatz
- Stornogefahrmitteilung

## BGH Urteil vom 25.5.2005 (VIII ZR 279/04)

- Art und Umfang der einem Versicherungsunternehmen gem. **§ 87 a Abs. 3 S. 2 HGB** obliegenden Nachbearbeitung notleidender Versicherungsverträge bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls. Das Versicherungsunternehmen kann entweder eigene geeignete Maßnahmen zur **Stornoabwehr** ergreifen **oder** sich darauf beschränken, dem **Versicherungsvertreter** durch eine **Stornogefahrmitteilung** Gelegenheit zu geben, den notleidend gewordenen Vertrag selbst nachzubearbeiten.

[Bestätigung von BGH vom 19. 11. 1982 - I ZR 125/80 - VersR 1983, 371; vom 12. 11. 1987 - I ZR 3/86 - VersR 1988, 490 = NJW-RR 1988, 546]

## BGH, Urteil vom 01.12.2010 - VIII ZR 310/09

- Ergreift ein Versicherungsunternehmen im Rahmen der Nachbearbeitung notleidender Versicherungsverträge eigene **Maßnahmen der Stornogefahrabwehr**, müssen diese nach Art und Umfang ausreichend sein. Hierzu ist es erforderlich, dass das Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Vertragspflicht **ernsthaft und nachdrücklich** anhält.
- **Die bloße Übersendung eines Mahnschreibens reicht hierzu im Regelfall nicht aus.**

## BGH, Urteil vom 01.12.2010 - VIII ZR 310/09

- Im Falle einer Stornogefahrabwehr mittels Stornogefahrmitteilung an den Versicherungsvertreter genügt das Versicherungsunternehmen seiner Nachbearbeitungspflicht, wenn es die Stornogefahrmitteilung auf eine Weise **versendet**, dass bei normalem Verlauf mit deren rechtzeitigem Eingang bei dem Versicherungsvertreter zu rechnen ist.

## BGH, Urteil vom 01.12.2010 - VIII ZR 310/09

- Bei einer Übersendung der Stornogefahrmitteilung auf dem Postweg darf das Versicherungsunternehmen grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Postsendung ordnungsgemäß befördert wird. Deshalb führt ein ausnahmsweise eintretender **Postverlust** nicht dazu, dass die Stornierung des Versicherungsvertrages auf Umständen beruht, die das Versicherungsunternehmen **zu vertreten hat**.

## AG München

### Urteil vom 24.3.2004 (132 C 35109/03)

- § 87 a Abs. 3 HGB ist gegenüber einem **Versicherungsmakler** nicht analog mit der Folge einer Pflicht des Versicherers zur Anzeige einer Stornogefahr anwendbar.

## AG München

### Urteil vom 24.3.2004 (132 C 35109/03)

- Eine auf Treu und Glauben beruhende Pflicht des Versicherers zur Anzeige einer Stornogefahr kann ausnahmsweise bestehen, wenn der Versicherer eine dem **Handelsvertreter angenäherte Rechtsstellung** geschaffen hat und ein Maklervertrag deshalb nur formell besteht.

## BGH *Urteil* vom 10. 2. 2010 - VIII ZR 53/09

- **1. Zu den in § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB der Geheimhaltung unterworfenen Personen gehört auch ein selbstständiger Versicherungsvertreter.**

## BGH *Urteil* vom 10. 2. 2010 - VIII ZR 53/09

- **2. Bei einer privaten Personenversicherung sind nicht nur die vom Betroffenen preisgebenden gesundheitlichen Daten geschützt. Auch der Umstand, dass ein Betroffener zur Absicherung bestehender oder künftiger gesundheitlicher Risiken finanzielle Vorsorgemaßnahmen getroffen hat, unterfällt der Geheimhaltungspflicht, da er Auskunft über die persönliche, der Öffentlichkeit nicht zugängliche wirtschaftliche Lebensgestaltung des Versicherungsnehmers gibt.**

## BGH *Urteil* vom 10. 2. 2010 - VIII ZR 53/09

- **3. Die Abtretung von Provisionsansprüchen eines Versicherungsvertreeters, der Personenversicherungen vermittelt, ist wegen der mit der Abtretung verbundenen Pflicht, dem Zessionar nach § 402 BGB die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung nötigen, jedoch der Geheimhaltung unterworfenen (§ 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB) Auskünfte zu erteilen, nach § 134 BGB nichtig**

## Update / Die Pflichten des VM

- Generelle Pflichten
- Pflichten vor Abschluss des VV
- Pflichten bei Abschluss des VV
- Pflichten nach Abschluss des VV

## Generelle Pflichten

- Interessenwahrnehmungspflicht
- Aufklärungspflicht
- Beratungspflicht
- Erkundigungs- und Informationspflicht
- Weisungsfolgepflicht
- Auskunft-, Rechenschafts- und Benachrichtigungspflichten
- Herausgabe- und Weiterleitungspflichten
- Verschwiegenheitspflicht

## Pflichten vor Abschluss des VV

- Betätigungspflicht
- Risikoanalyse
- Entwicklung eines Deckungskonzepts
- Nachfragen
- Risiko von sich aus untersuchen
- Auswahl des Versicherers

## Auswahl des Versicherers

- Versicherungsmarkt auf die bestmöglichen Angebote untersuchen
- Konkrete Angebote diverser Versicherer einholen
- Prüfen und vergleichen
- Bestmöglicher und günstigster VS

## Pflichten bei Abschluss des VV

- Pflicht zur Auskunft und Rechenschaft
- Pflicht zur Weiterleitung erlangter Papiere
- Prüfungspflicht hinsichtlich
  - Police
  - Deckungsnote

## Pflichten nach Abschluss des VV

- Ständige aktive und unaufgeforderte Betreuung
- Anpassungsbedarf durch Änderungen
- Bestehende Deckung mit divergierenden Angeboten im Markt vergleichen

# Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung

- Anspruchsgrundlagen
- Beweislast
- Mitverschulden
- Verjährung
- Vertragliche Haftungsfreizeichnung

# Vertragliche Haftungsfreizeichnung

- Individualvertraglich
  - Verschulden
  - Summenmäßige Haftungsbegrenzung
  - Abkürzung der Verjährungsfrist
  
- Haftungsbegrenzung in AGB

**OLG Frankfurt/Main 05.07.2006 Az. 7 U 68/05**

## **Schadensersatz wegen Schlechterfüllung eines Maklervertrages**

## BGH Urteil vom 16.7.2009 (III ZR 21/09)

- Der in die Abwicklung eines Unfallschadens eingeschaltete Versicherungsmakler muss den VN regelmäßig auf die Frist zur ärztlichen Feststellung einer Invalidität und ihrer Geltendmachung gegenüber dem Versicherer nach § 7 I Nr. 1 AUB 94 hinweisen, wenn für ihn erkennbar ist, dass Ansprüche wegen Invalidität gegen den Unfallversicherer ernsthaft in Betracht kommen.

## BGH Beschluss vom 27.5.2009 (III ZR 231/08)

- Der Versicherungsmakler, der sich einem privat krankenversicherten Kunden gegenüber verpflichtet hatte, die Zweckmäßigkeit seines Versicherungsschutzes und die Prämiengestaltung zu überprüfen, war im Jahr 2002 noch nicht gehalten, bei seiner Prüfung eine etwaige künftige Rechtsänderung zu berücksichtigen, durch die Alterungsrückstellungen beim Wechsel des Krankenversicherungsunternehmens übertragbar wurden.

## BGH Urteil vom 14.6.2007 (III ZR 269/06)

- Der Versicherungsmakler ist zur Beratung und Betreuung seines Kunden in Bezug auf den zu vermittelnden Versicherungsvertrag verpflichtet. Über den Inhalt des vorgelagerten Maklervertrags muss er dagegen auch bei der Vermittlung eines Lebensversicherungsvertrags mit Nettopolice nur ausnahmsweise aufklären.

## BGH Urteil vom 21.12.2005 (III ZR 9/05)

- 1. Bei einem Verlust angelegter Gelder infolge Insolvenz der Anlagebank haftet der Beauftragte nicht verschuldensunabhängig auf Herausgabe nach § 667 BGB, sondern allein bei einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung auf Schadensersatz nach den §§ 280, 283 BGB.
- 2. Der gewerblich tätige Treuhänder darf ihm anvertraute größere Beträge in der Regel nicht bei einer Bank anlegen, bei der sie nur in dem gesetzlichen Mindestumfang für Einlagen in Höhe von 20 000 Euro abgesichert sind.

**OLG Celle 13.09.2007 Az. 8 U 29/07**

## **Erfüllungshaftung des Versicherers für Falschinformationen des Agenten**

**OLG Hamm 01.08.2007 Az. 20 U 259/06**

# **Keine Beratungspflicht für Rentenversicherer und Versicherungsagent über Produkte Dritter**

## OLG Schleswig Beschluss vom 23.8.2010 (16 U 53/19)



- Für den Versicherer besteht eine vertraglich Nebenpflicht den Versicherungsmakler zu beraten, wenn der Versicherer eine Deckungslücke erkennen kann. In einem solchen Fall hat der Versicherer den Makler auf diese Deckungslücke hinzuweisen.

## Registrierungspflicht

- Für Vermittler zum 1.1.2009
- Erlaubnisverfahren
- Gewerbebeanmeldung

# Erlaubnisverfahren

- Zuverlässigkeit
- Geordnete Vermögensverhältnisse
- Berufshaftpflichtversicherung
- Sachkundenachweis

## Zuverlässigkeit

Unterlagen	Behörde
Polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG	Wohnsitzgemeinde
Auskunft aus Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 GewO	Wohnsitzgemeinde

## Geordnete Vermögensverhältnisse

Unterlagen	Behörde
Schuldnerverzeichnis nach § 915 ZPO	Vollstreckungsgericht
Schuldnerverzeichnis nach § 26 Abs. 2 InsO	Insolvenzgericht
Bestätigung über Insolvenzverfahren	Insolvenzgericht

# Berufshaftpflichtversicherung

- Vorgaben
- Wissensliche Pflichtverletzung

# Sachkundenachweis

- Hohe Durchfallquote
- Keine mündliche Prüfung

## Sachkundenachweis

- Rechtsberatung / Anwalt
- Welche Themen
- Wie geprüft
- Alte Hasen
- Wie viel Std.
- Was fehlt

# Zugangsvoraussetzungen für Vermittler gem. GewO



- § 34d GewO als Grundvorschrift für Versicherungsvermittler
- Gewerbsmäßige Tätigkeit
- Ausnahmen  
[LG Wiesbaden 14.05.2008 Az. 11 O 8/08]

## § 34d GewO als Grundvorschrift

- Angemessene Qualifikation
- Berufshaftpflichtversicherung
- Geordnete Vermögensverhältnisse
- Guter Leumund

## Gewerbsmäßige Tätigkeit

- Vermittlungstätigkeit muss gewerbsmäßig ausgeübt werden
- Erlaubnispflicht nur für selbstständige Vermittler
- Nicht für Angestellte
- Nicht für gewerberechtliche Bagatelle

## Voraussetzungen der Erlaubnis

- Zuverlässigkeit
- Leumund
- Berufshaftpflichtversicherung
- Sachkunde

## Möglichkeit der Befreiung

- Produktakzessorisch § 34d Abs. 3 GewO
- Ausschließlichkeitsvertreter § 34d Abs. 4 GewO
- Erlaubnis eines anderen Mitgliedstaates § 34d Abs. 5 GewO

## Ausnahmen nach § 34d Abs. 9 GewO

- Kredit-, Kreditkartenvermittler (z. B. Arbeitslosenversicherer);
- Brillenhändler (z. B. Kaskoversicherung);
- Reifenhändler (z. B. Reifenversicherung);
- Versandhandel (z. B. Garantiever sicherung zur Verlängerung der Gewährleistung);
- Textilhändler (z. B. Garantiever sicherung für weiße und graue Ware);
- Elektrohändler (z. B. Garantie- und Reparaturversicherung);
- Fahrradhändler, -hersteller (z. B. Unfallversicherung gegen Fahrradunfälle);
- Reisebüros (z. B. Reiserücktrittsversicherung)

# Auswirkung der Einschaltung eines Vermittlers auf die Pflichten des Versicherers nach VAG



BaFin-Rundschreiben 09/2007

## Risikomanagement im Vermittlerrecht

- §§ 80 ff VAG
- Gebundene Vermittler
- Befreite Vermittler
- Makler und Mehrfachagenten

# Gebundene Vermittler

- ❖ Zuverlässig
- ❖ Geordnete Vermögensverhältnisse
- ❖ Qualifikation

## Kontrolle durch:

- Führungszeugnis
- AVAD / Klünder
- Schuldnerverzeichnis
- Frist: 6 Wochen
- Angemessenen Qualifikation

## Weiter zu beachten:

- Vermittlerregister
- Angestellte
- Strukturvertrieb
- Nebenberufliche
- Kundengeldsicherung
- Laufende Aufsicht
- Beendigung

## Befreite Vermittler

Produktakzessorische Vermittler  
Zusammenarbeit nur, wenn

- ❖ Zuverlässig
- ❖ Geordnete Vermögensverhältnisse
- ❖ Qualifikation

## Makler und Mehrfachagenten

- Erlaubnispflicht
- AVAD / Klünder
- Keine Unterlagen nötig
- Regelmäßig Löschliste beachten

## Alle Vermittlertypen

- Beschwerden
- Aufbewahrungspflicht

## Abschluss von Versicherungsverträgen unter Mitwirkung eines Vermittlers

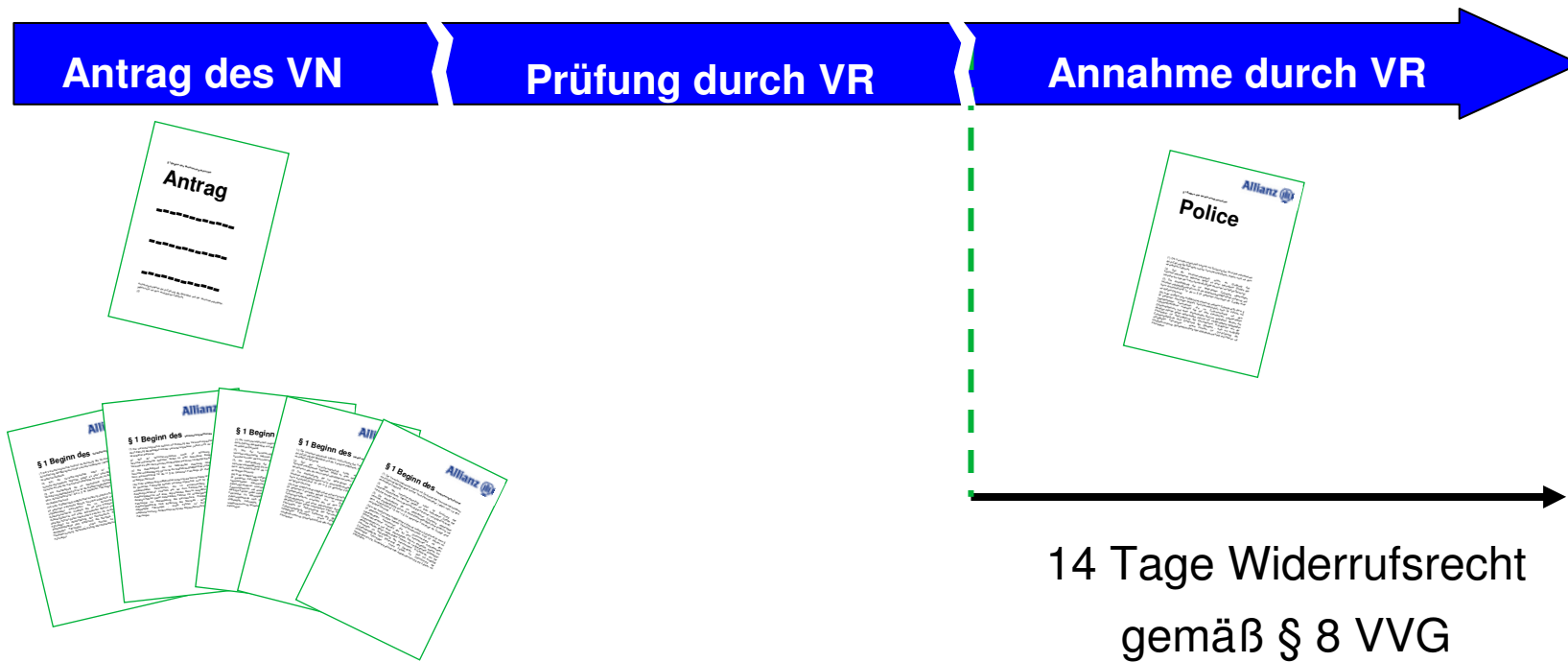
- Abschlussmodelle
- Information
- Beratung
- Dokumentation
- Vorvertragliche Anzeigen

## § 7 Abs. 1 VVG

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen

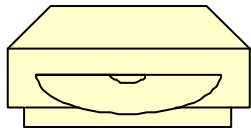
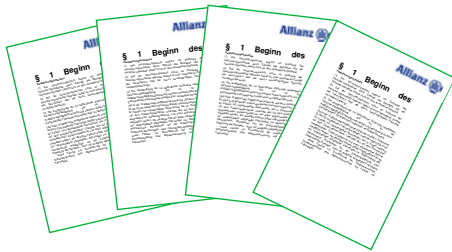
# Der neue Prozessablauf:

## Aushändigung der Verbraucherinformation



## Aushändigung der Verbraucherinformation

Antrag des VN



**Problem: Rechtzeitigkeit!**



### Übergabe in Papierform:

- Ausdruck der AVB im Verkaufsgespräch
- Ausgabe einer vordruckten "AVB-Broschüre"

### Übergabe in elektronischer Form:

(gemäß § 7 Abs. 1 VVG Textform ausreichend)

- E-Mail, CD-ROM  
(individuell oder vorgefertigt)

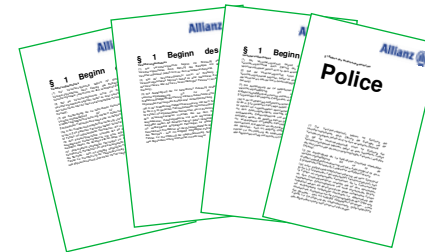
# Prozessablauf Policenmodell + Verzichtserklärung

VN unterschreibt Verzicht auf  
Verbraucherinformation

Aushändigung des VS  
+ Verbraucherinformation



**(evtl. Verstoß gegen EU-Recht!)**



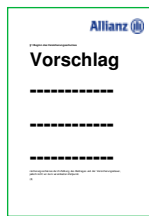
14 Tage Widerrufsrecht  
gemäß § 8 VVG

# Einladungsmodell

Versicherungs-  
Vorschlag  
(unverbindlich)

Antrag durch VR  
+ Police  
+ Infos

Annahme  
durch VN  
(evtl. durch Zahlung)



**Problem: VN gibt subjektiv  
2 Erklärungen ab**

**14 Tage Widerrufsrecht  
gemäß § 8 VVG**

## Vorläufige Deckung



- Erstmalig ausdrückliche Regelung der vorläufigen Deckung im VVG (§ 51 VVG)
- Regelung des Inhalts der vorläufigen Deckung!
- Rückwirkender Wegfall weiterhin möglich?

# Rückwirkender Wegfall

## § 52 Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag über vorläufige Deckung **endet** spätestens zu dem Zeitpunkt .....**endet** der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung der Prämie abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug ist ...

(5) Von den Absätzen 1 bis 4 kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

**B.2.4** Der vorläufige Versicherungsschutz **entfällt rückwirkend**, wenn wir Ihren Antrag **unverändert angenommen** haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag **nicht** unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins **gezahlt** haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung **zu vertreten** haben.

Was fehlt?

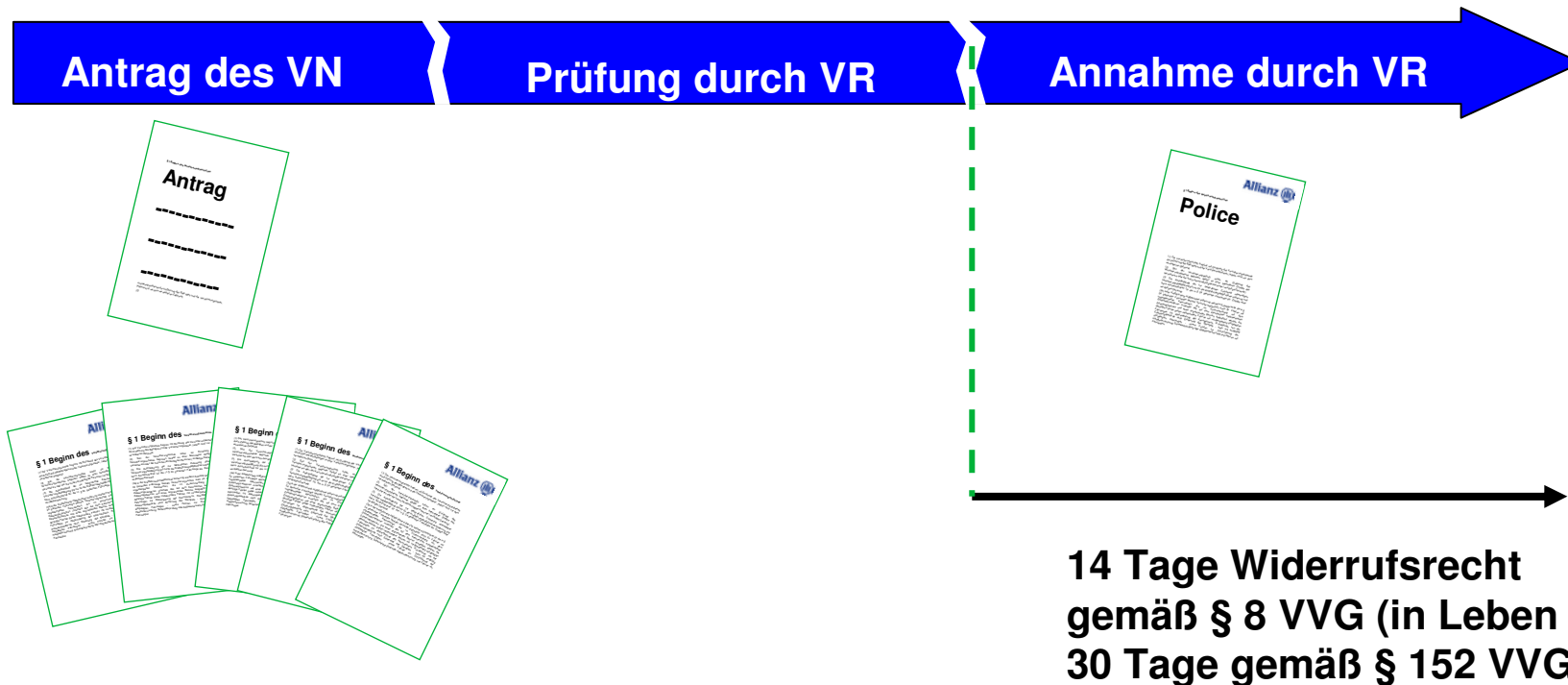
## Ausübung des Widerrufsrechts (§ 8 VVG)

- Vereinheitlichung des Widerrufs- und Widerspruchsrechts
- Zukünftig Widerruf innerhalb von 2 Wochen  
ab Vertragsschluss (in Leben: 30 Tage, § 152 VVG-alt)
- wenn Verbraucherinfos ausgehändigt wurden  
(Problem: Nachweis der Aushändigung)
- **Kein Ausschluss des Widerrufsrechts nach einem Jahr  
(wie bisher in § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG-alt)**

# Einheitliches Widerrufsrecht (§ 8 VVG)

Aushändigung der  
Verbraucherinformation

Aushändigung des VS



# Fristbeginn

**Es müssen dem VN folgende Unterlagen ausgehändigt wurden:**

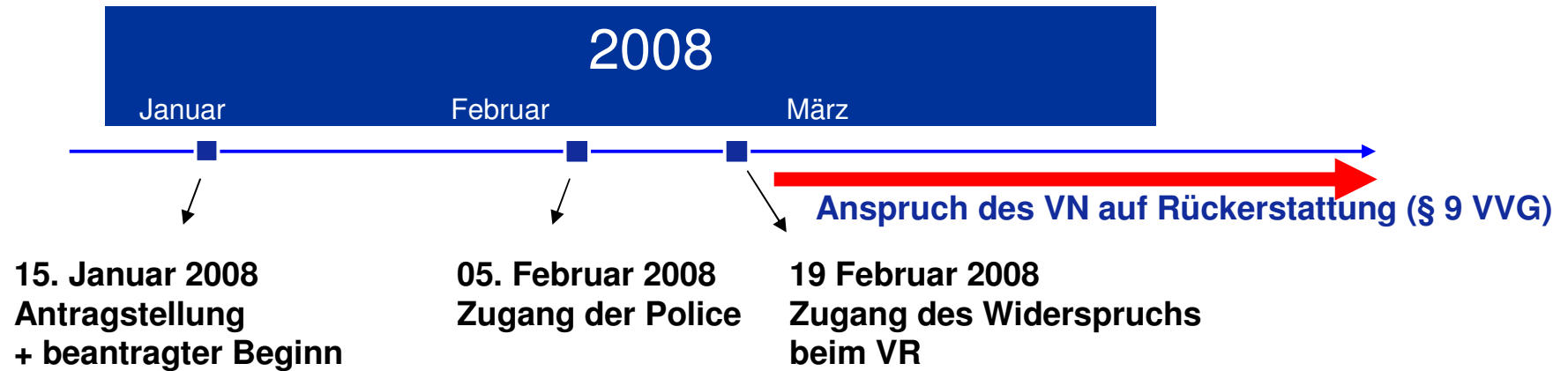
- Versicherungsschein
- Vertragsbestimmungen  
(AVB + Sonderbedingungen)
- Informationen im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 VV  
(Versicherungsinformationen + Produktinformationsblatt)
- Belehrung über das Widerrufsrecht

# Rechtsfolgen des Widerrufs (§ 9 VVG)

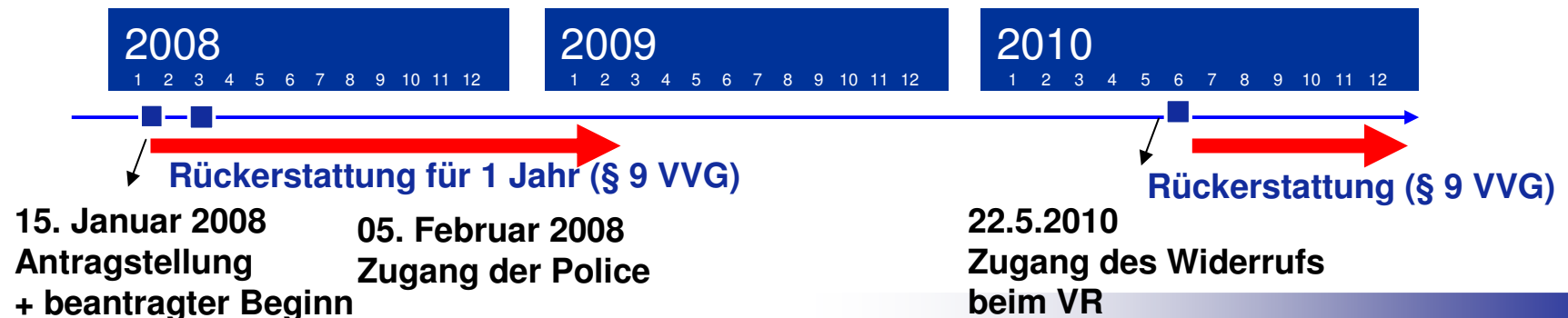
1. VN wurde auf sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß hingewiesen
  - Prämienanspruch bis zum Zugang des Widerrufs  
(§ 9 Satz 1 VVG)
  
2. VN wurde nicht ordnungsgemäß belehrt
  - Prämienrückerstattungsanspruch des VN
    - für das erste Jahr (Ausnahme: Leistungsfall eingetreten)
    - für die Zeit nach dem Widerruf
    - Sonderregelung in Leben (§ 152 Abs. 2 VVG)

# Rechtsfolgen des Widerrufs

## 1. Beitragsrückerstattungsanspruch des VN bei ordnungsgemäßer Belehrung



## 2. Beitragsrückerstattungsanspruch des VN bei fehlerhafter Belehrung



# Wortlaut des § 9 VVG



Übt der VN das Widerrufsrecht aus,  
hat der VR nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs  
entfallenden Teil der Prämien zu erstatten,  
wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung auf sein Widerrufsrecht,  
die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag  
hingewiesen worden ist

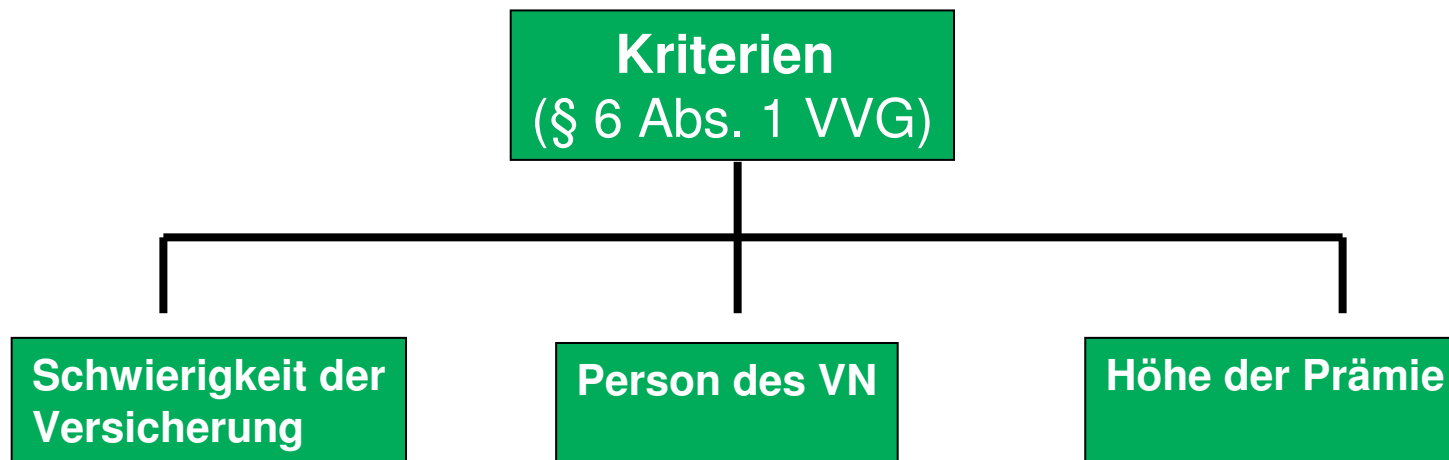
und  
zugestimmt hat,

dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt;

# Beratungspflicht des VR

- Beratungspflichten des Versicherers **bei Vertragsschluss** durch Innendienst (6 VVG)
  - Anforderungen analog neuem Vermittlerrecht
  - Ausnahme für Fernabsatz (Direktversicherer)
- Beratungspflichten des Versicherers **während der Laufzeit** des Vertrages ( § 6 Abs. 4 VVG)
  - Wenn Anlass für Beratung erkennbar ist

# Wünsche und Bedürfnisse



# Verzicht

.....darauf hingewiesen worden, dass sich der  
Beratungsverzicht nachteilig auf die Möglichkeit  
auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler  
einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung  
von Beratungs- und Dokumentationspflichten  
geltend zu machen.

- **Wortlaut = Gesetz!**
- **Inhaltlich richtig?**

## Dokumentation

- Dokument als Urkunde i.S.d. ZPO
- Grundlegende Veränderung der Beweislast
- Erhöhung des Prozessrisikos
  - Arzthaftpflicht

## **§ 6 Abs. 2 VVG (BeratungsDoku des VR)**

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer die Informationen nach Ansatz 1 Satz 1 vor dem Abschluss des Vertrags klar und verständlich in Textform zu übermitteln.

## **§ 62 VVG**

Dem Versicherungsnehmer sind die Informationen nach § 60 Abs. 2 vor Abgabe seiner Vertragserklärung, die Informationen nach § 61 Abs. 1 vor dem Abschluss des Vertrags klar und verständlich in Textform zu übermitteln.

### Auslegung von "vor Vertragsschluss"

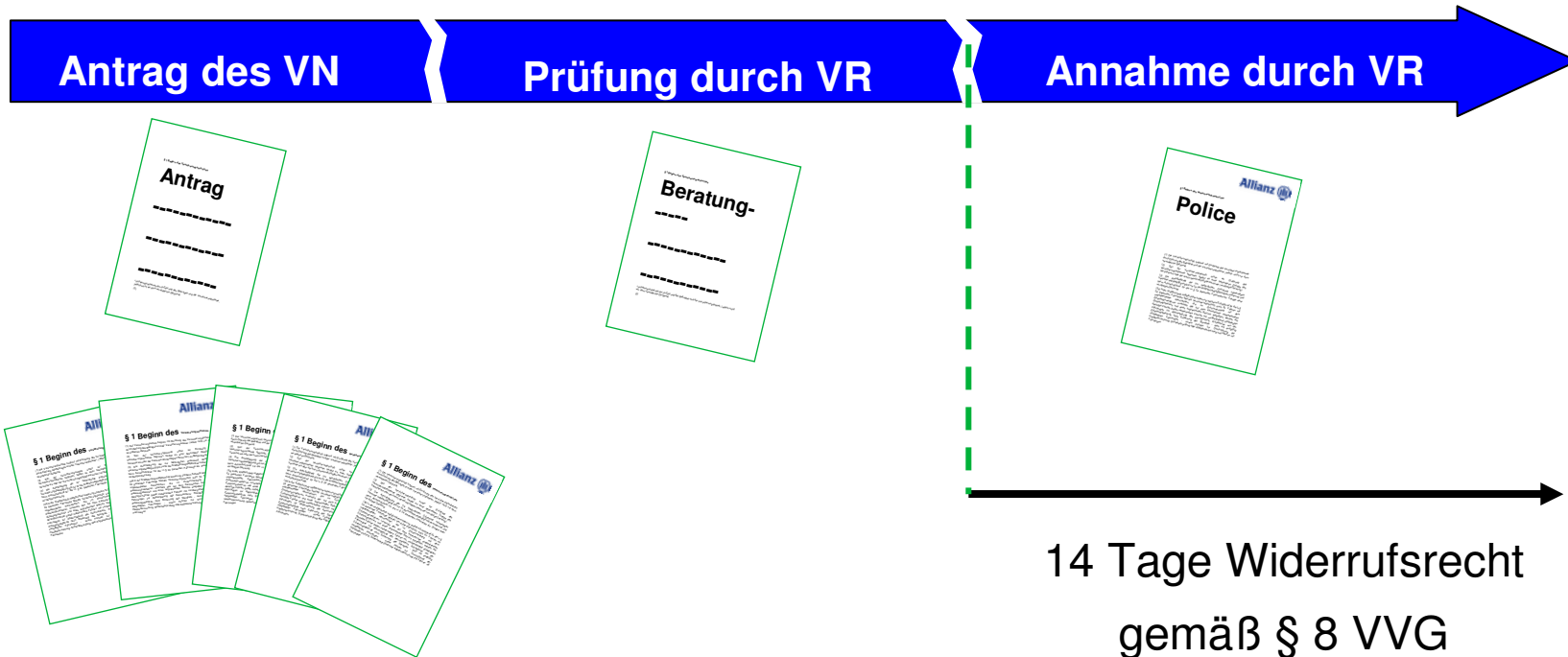
- **ursprünglich:**  
vor Vertragsschluss = vor Ablauf der Widerspruchsfrist  
→ **Versendung der Beratungsdokumentation mit Police möglich**
- **nach VVG-Reform:**  
vor Vertragsschluss = vor Zusendung der Annahmeerklärung  
→ **Versendung der Beratungsdokumentation vor Übersendung der Police**

- **Problem: Beratungsdokumentation muss vor Vertragsschluss erfolgen**
- **(§ 6 Abs. 2 VVG, § 62 VVG)**

Aushändigung der  
Verbraucherinformation

Aushändigung der  
Beratungs-Doku

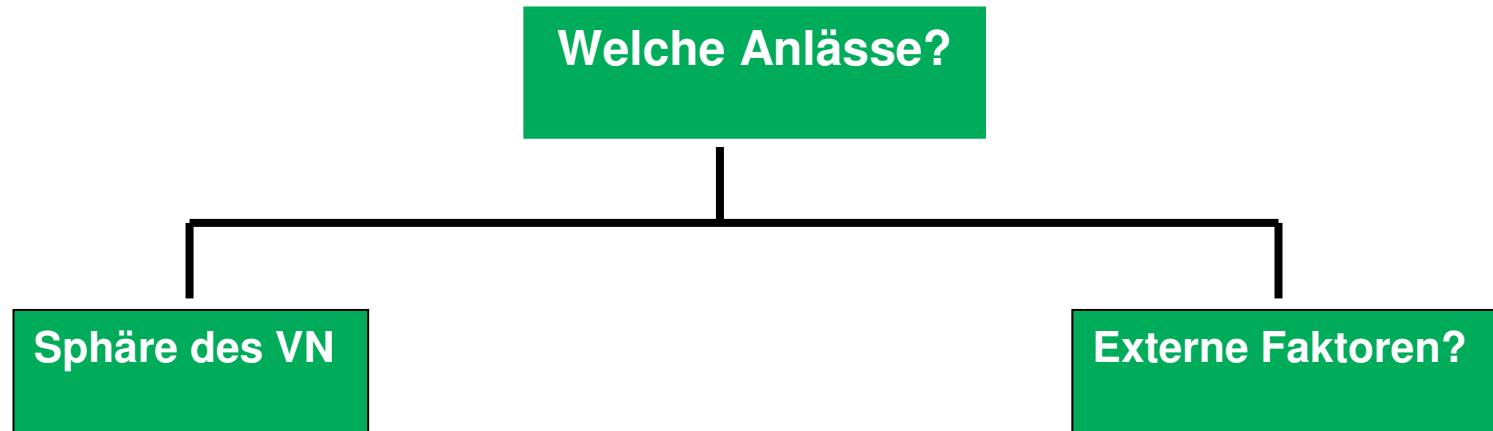
Aushändigung des VS



## Bsp.: PHV

- Besitzen Sie Hunde, Rinder, Pferde, sonstige Reit- und Zugtiere, wilde Tiere, Exoten, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Tiere?  Ja  Nein
- Gehen Sie auf die Jagd?  Ja  Nein
- Beabsichtigen Sie (Um-)Baumaßnahmen im Umfang von mehr als 25.000 Euro durchzuführen?  Ja  Nein
- Möchten Sie eigene Schadenersatzforderungen, die nicht befriedigt werden können, mitversichern?  Ja  Nein
- Wünschen Sie die Mitversicherung von Mietsachschäden an Mobiliar/Inventar in Hotels, Ferienwohnungen und Ferienhäusern?  
 Ja  Nein

## Beratungspflicht im laufenden Versicherungsverhältnis




- z.B. VN fährt in Türkei, Russland
- bisher hier auch schon Beratungspflicht laut Rechtsprechung
- z.B. Gesetzesänderung
- Im Referentenentwurf Beispiel aus der LV (Beratungspflicht bei Veränderung des Kapitalmarkts)

# Auswirkung der Einschaltung eines Vermittlers auf die Pflichten des Versicherers nach VVG



- Der VN muss nur 1x beraten werden
- Versicherungsvertreter
- Versicherungsmakler

# Vorvertragliche Anzeigepflicht

Allianz 

**Fragen**

Wann haben Sie....  
-----  
-----  
-----

Wann.....  
-----  
-----  
-----

Wann....  
-----  
-----  
-----

– Sanktion nur noch bei Fragen in Textform  
(§ 19 Abs. 1 VVG)

– Nachvertragliche Anzeigepflicht nur noch bei  
ausdrücklicher Nachfrage des VR

Allianz 

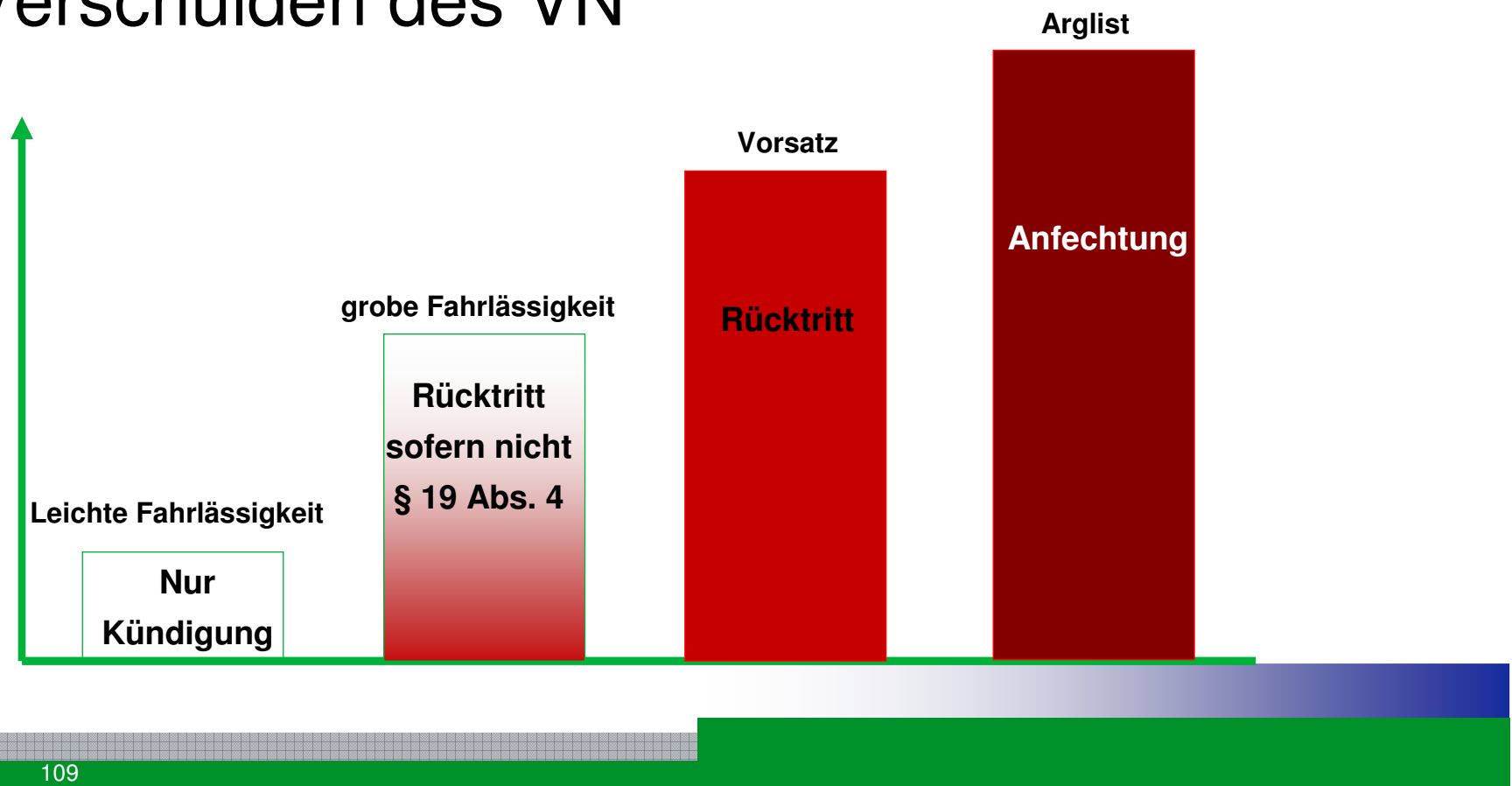
**Was passiert bei  
Falschangaben?**

-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----

– Belehrungspflicht über die Folgen der  
Anzeigepflichtverletzung  
(§ 19 Abs. 5 VVG)

# Vorvertragliche Anzeigepflicht

## Rechte des Versicherers in Abhängigkeit vom Verschulden des VN



# Vorvertragliche Anzeigepflicht



## Sanktion: Kein Verschulden oder einfache Fahrlässigkeit

(§ 19 Abs. 3 VVG):

- **Nur Kündigung** (für die Zukunft) binnen Monatsfrist, lässt Leistungspflicht aus etwa eingetretenem Versicherungsfall unberührt
- **Ausnahme** (auch keine Kündigung), wenn VR bei Kenntnis des nicht angezeigten Gefahrumstands den Vertrag **zu anderen Bedingungen** (Beitragszuschlag, Risikoausschluss) angenommen hätte (§ 19 Abs. 4 VVG)

bei fehlendem Verschulden Vertragsanpassung für die Zukunft

bei einfacher Fahrlässigkeit rückwirkende Vertragsanpassung

# Vorvertragliche Anzeigepflicht



## Sanktion : Grobe Fahrlässigkeit (§ 19 Abs. 2 VVG):

- **Rücktrittsrecht des VR**, Leistungspflicht aus etwa eingetretenem Versicherungsfall entfällt.
- Ausnahme mangelnde Kausalität, § 21 Abs. 2 VVG (wie bisheriges VVG)
- **Ausnahme**, wenn VR bei Kenntnis des nicht angezeigten Gefahrumstands den Vertrag **zu anderen Bedingungen** (Beitragszuschlag, Risikoausschluss) angenommen hätte. (§ 19 Abs. 4 VVG) rückwirkende Vertragsanpassung

# Vorvertragliche Anzeigepflicht



## **Sanktion: Vorsatz (§ 19 Abs. 2 VVG):**

- **Rücktrittsrecht des VR**, Leistungspflicht aus etwa eingetretenem Versicherungsfall entfällt  
Ausnahme mangelnde Kausalität, § 21 Abs. 2 VVG  
(wie bisheriges VVG)

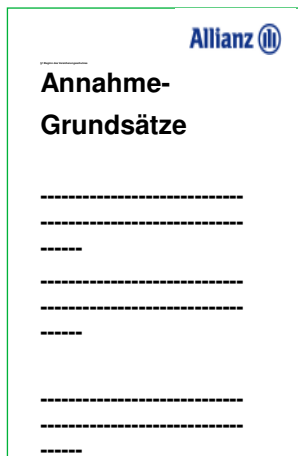
## ⇒ **Arglist (§ 22 VVG):**

- ⇒ **Anfechtungsrecht des VR**, Leistungspflicht aus etwa eingetretenem Versicherungsfall entfällt ausnahmslos, § 21 Abs. 2 VVG

# Vorvertragliche Anzeigepflicht



**§ 19 Abs. 4 VVG:** Kein Rücktritt, wenn VR das Risiko grundsätzlich versichern würde, wenn auch zu anderen Bedingungen (höhere Prämie oder Risikoausschluss)



Statt Leistungsfreiheit dann Recht zur Vertragsanpassung (§ 19 Abs. 4),  
Leistungspflicht bleibt bei höherer Prämie erhalten !

# Vorvertragliche Anzeigepflicht

## Speziell § 19 Abs. 4 VVG:

- **Beweislast** (Ausnahme vom Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht des VR) bei **VN**
- Aber **sekundäre Darlegungslast** des VR (VN ist nicht in der Lage, Annahmerichtlinien des VR darzustellen)
- Handhabung (vermutlich) wie bisherige Rspr. zur Frage der Gefahrerheblichkeit:

VN behauptet, dass VR in Kenntnis .... angenommen hätte

VR darf nicht nur bestreiten, sondern muss, bezogen auf den konkreten Gefahrumstand, Annahmerichtlinien darlegen

Wenn VN weiter behauptet, dass VR in Kenntnis ...., trägt er die Darlegungs- und Beweislast

# Vorvertragliche Anzeigepflicht



## Rücktritt und Kündigung § 19 Abs. 5, 21 VVG:

- Nur zulässig nach **vorheriger Belehrung** des VN in Textform  
⇒ Problem: Nachweis der Belehrung durch VR
- **Unzulässig** bei Kenntnis des VR (wie bisher)
- Nur innerhalb von **1 Monat** ab Kenntnis und unter **Angabe** der **Gründe**, § 21 Abs. 1 VVG (wie bisher)
- **Längstens** (zeitliche Begrenzung):  
Rücktritt grundsätzlich nur binnen 5 Jahren ab Vertragsschluss  
Bei Vorsatz und Arglist nur binnen 10 Jahren ab Vertragsschluss

Vielen Dank

für

Ihre Aufmerksamkeit